

URLAUBSREGELUNG

(Inkraftsetzung: ab Schuljahr 2015/2016)

1. Gesetzliche Grundlagen

641.11 der kantonalen Verordnung für Kindergarten und Primarschule

2. Gesuche um Urlaub

Bewilligungsinstanz

- | | |
|---|--|
| - 1 Jokertag | Die Klassenlehrperson |
| - 1 Urlaubstag (ausgenommen Ferien- bzw. Wochenendverlängerungen) | Die Klassenlehrperson. Ausgenommen sind Tage direkt vor und nach den Ferien- bzw. Wochenende
Eingabefrist: mind. 2 Wochen |
| - Urlaub 1 Tag (inkl. Ferien- bzw. Wochenendverlängerungen) bis zu 2 Wochen | Schriftliches Gesuch an die Schulleitung
Eingabefrist: mind. 4 Wochen |
| - Urlaub länger als 2 Wochen | Schriftliches Gesuch an den Schulrat
(mit Kopie an die Schulleitung)
Eingabefrist: mind. 2 Monate |

3. Einreichen / Verrechnung des Jokertages:

Ab Schuljahr 2015/16 gelten an allen drei Schulen folgende Richtlinien:

- Es gibt pro Volksschuljahr 1 Jokertag.
 - Einmal während des Schuljahres darf ohne Begründung, aber mit Vorankündigung, ein Jokertag eingezogen werden.
 - Die Klassenehrperson kontrolliert und bewilligt den Bezug des Jokertages.
 - Jokertage dürfen grundsätzlich immer bezogen werden, ausser:
 - vor/nach Ferien oder Feiertagen
 - während Schulanlässen (Sport-/Spieltag, Schulreisen usw.)
 - wenn Prüfungen angesagt sind
4. Nicht bezogener Jokertag verfällt nach Beendigung des Schuljahres. Das Gesuch ist der Lehrperson mindestens 2 Wochen im Voraus abzugeben. Sie erhalten das Formular bei der Klassenlehrperson Ihres Kindes oder finden es auf unserer Website: www.primarschule-allschwil.ch → Downloadbereich. Die Lehrperson führt Buch über den Jokertag. Sie kann das Gesuch in begründeten Fällen (z.B. wichtiger Test) ablehnen.
Die Verrechnung erfolgt – unabhängig von freien Nachmittagen – tageweise (nicht halbtageweise).

5. Beschwerdeinstanzen

Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson können die Gesuchsteller bei der Schulleitung Beschwerde einreichen. Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.